Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/30 92/10/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §4 Abs1;

Rechtssatz

Gegenstand der Neubewaldung sind auch nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Eine Naturverjüngung setzt keinen Altbestand voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100015.X01

Im RIS seit

30.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at